

Reglement über den Berufsbildungsfonds SVK des Schweizerischen Vereins für Kältetechnik, SVK

vom 13. März 2008

1. Abschnitt: Name und Zweck

Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen „Berufsbildungsfonds SVK“ einen unselbständigen Berufsbildungsfonds des Schweizerischen Vereins für Kältetechnik SVK im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG).

Art. 2 Zweck

Der Fonds bezweckt, die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung des Kältegewerbes zu fördern.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die

- a. Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Planung, Installation, Unterhalt, Handel und Herstellung von industrieller Kälte, Gewerbekälte, Klimakälte und Kältemaschinen wie Wärmepumpen etc. anbieten und/oder erbringen oder
- b. Mitglieder des SVK sind oder durch die Allgemeinverbindlicherklärung dem Fonds unterstellt sind.

Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die Arbeitsverhältnisse mit folgenden Personen aufweisen:

- a. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundbildung als Kältemonteur/in, Haustechnikplaner/in Fachrichtung Kälte;
- b. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer höheren Berufsbildung als Chefmonteur/in Kälte, Kältetechniker/in HF;
- c. Personen ohne Abschlüsse gemäss Buchstabe a, Personen mit SVK-Fachbewilligung und angelernte Personen, die Leistungen gemäss Artikel 4 erbringen.

Art. 6 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen wie auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

¹ SR 412.10

3. Abschnitt: Leistungen

Art. 7

¹ Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. Dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung, Qualitätssicherung und Controlling, insbesondere:
 1. Betrieb einer Koordinationsstelle zur Gewährleistung der Basisarbeiten;
 2. laufende Entwicklung von Weiterbildungsangeboten;
 3. Betrieb der Qualitätssicherungskommission Berufsprüfung Chefmonteur/-in Kälte;
 4. Durchführung der Abschlussprüfung Berufsprüfung Chefmonteur/ -in Kälte;
- b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung und von Prüfungsordnungen für die Bildungsangebote der höheren Berufsbildung, insbesondere
 1. periodische Überarbeitung der Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung;
 2. Projekte zur Weiterentwicklung des Know-how-Transfers der Kältetechnik im Rahmen der höheren Berufsbildung.
- c. Durchführung der überbetrieblichen Kurse und Vergünstigung derselben für die Lehrbetriebe.
- d. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung, insbesondere
 1. Entwickeln von Lehrunterlagen;
 2. Beschaffen von Ausbildungshilfen in der Weiterbildung.
- e. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den vom SVK betreuten Bildungsangeboten und Aufsicht über die Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung, insbesondere
 1. Finanzierung einer Berufsbildungskommission;
 2. Finanzierung der Qualitätssicherung für das Projekt «Betreuung der Ausbilder».
- f. Nachwuchswerbung und –förderung in der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung, insbesondere
 1. Entwickeln und Herausgabe von Berufsinformationmitteln;
 2. Berufsinformations-SMS.
- g. Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben, insbesondere
 1. Vorbereitungskosten Schweizermeisterschaften;
 2. Teilnahmekosten;
 3. Entschädigung der Expertinnen und Experten.
- h. Deckung des durch den SVK erbrachten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes des

² Der Vorstand des Schweizerischen Vereins für Kältetechnik SVK kann weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen beschliessen, die dem Zweck des Fonds entsprechen.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 8 Beitragspflicht

¹ Die dem Fonds unterstellten Betriebe und Betriebsteile leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge für den Fonds.

² Einpersonenbetriebe sind beitragspflichtig.

Art. 9 Berechnungsgrundlage

¹ Grundlage der Berechnung der Beiträge ist der jeweilige Betrieb oder Betriebsteil gemäss Artikel 4 und dessen Gesamtzahl der Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 5.

² Der Beitrag wird aufgrund einer Selbstdeklaration des Betriebs berechnet. Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er durch die Fondskommission (Art. 14) nach Ermessen eingeschätzt.

Art. 10 Beiträge

¹ Die Beiträge setzen sich zusammen aus:

a. dem Beitrag pro Betrieb oder Betriebsteil:	CHF 200.--/Jahr
b. den Beiträgen pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter	CHF 50.--/Jahr

² Für Lernende müssen keine Beiträge geleistet werden.

³ Einpersonenbetriebe bezahlen nur den Beitrag pro Betrieb.

⁴ Für Mitglieder des SVK werden diese Beiträge im Rahmen der Mitgliederbeitrags-Berechnung gesondert dargestellt und ausgewiesen.

⁵ Für Personen in Teilzeitanstellung müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982² (BVG) unterstehen.

⁶ Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

⁷ Die Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b gelten als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar 2009. Die Fondskommission überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

Art. 11 Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Die Befreiung von der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60 Absätze 4 und 6 BBG in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 4 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³

² SR 831.40

³ Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)

(BBV).

² Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss bei der Geschäftsstelle des Berufsbildungsfonds SVK ein begründetes Gesuch einreichen.

Art. 12 Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 7 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen.

5. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 13 Vorstand

¹ Der Vorstand des SVK ist das Aufsichtsorgan des Fonds und führt diesen strategisch.

² Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder der Fondskommission;
- b. Bestimmung der Geschäftsstelle;
- c. Erlass eines Ausführungsreglements;
- d. Zuteilung der Mittel gemäss Leistungskatalog und Festlegung des Anteils für die Reservebildung;
- e. Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission.

Art. 14 Fondskommission

¹ Die Fondskommission ist das leitende Organ des Fonds und führt diesen operativ.

² Sie entscheidet über:

- a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
- b. die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
- c. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds;
- d. die allfällige Anpassung der Beiträge an den aktuellen Landesindex.

³ Sie genehmigt das Budget und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Art. 15 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement.

² Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge für Leistungen gemäss Artikel 7, die Administration und die Buchführung.

Art. 16 Rechnung, Revision und Buchführung

¹ Die Geschäftsstelle führt den unselbständigen Fonds in einer Sonderrechnung. Das Fondskapital wird in der Jahresrechnung des SVK separat ausgewiesen.

² Die Rechnung des Fonds wird im Rahmen der jährlichen Revision der SVK-Rechnung durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft.

³ Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 17 Aufsicht über den allgemein verbindlich erklärten Fonds

¹ Ist der Fonds allgemein verbindlich erklärt worden, so untersteht er gemäss Artikel 60 Absatz 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

² Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.

6. Abschnitt: Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

Art. 18 Genehmigung

Dieses Fondsreglement wurde gemäss Artikel 2. Lit. c. der Statuten vom 17. März 1998 des Schweizerischen Vereins für Kältetechnik SVK durch die Generalversammlung am 13. März 2008 genehmigt.

Art. 19 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates vom 5.3.2009.

Art. 20 Auflösung

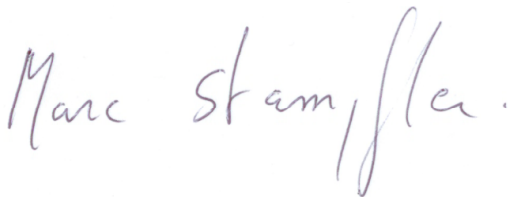
¹ Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst der Vorstand den Fonds auf.

² Ist der Fonds allgemein verbindlich erklärt, bedarf die Auflösung der Zustimmung des BBT.

³ Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.

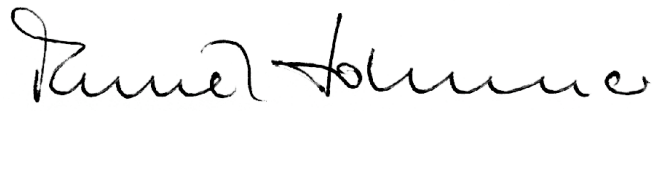
Maur, 13. März 2008

Der Präsident:



Marc Stampfler

Der Geschäftsführer:



Daniel Sommer